



IBEB
 INSTITUT FÜR BILDUNG, ERZIEHUNG
 UND BETREUUNG IN DER KINDHEIT
 RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz
 MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Handreichung zum Kita-Beirat



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
 JUGEND UND VERSORGUNG



LEA RLP

Landeselternausschuss
 Rheinland-Pfalz



Evangelische Kirche
 im Rheinland



Evangelische Kirche
 der Pfalz
 (Protestantische Landeskirche)



EVANGELISCHE KIRCHE
 IN HESSEN UND NASSAU

Evangelisches Büro Rheinland-Pfalz



Katholisches Büro
 Rheinland-Pfalz



LIGA



der Freien Wohlfahrtspflege
 in Rheinland-Pfalz

KAV RP

Kommunaler Arbeitgeberverband
 Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund
 Rheinland-Pfalz



komba
 gewerkschaft
 rheinland-pfalz



StädtetagRLP



Landkreistag
 Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber

Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB),
Hochschule Koblenz, Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz, Prof. Dr. Armin Schneider, für
den Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz

Redaktionsteam

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz
Daniela Brauer-Schwarzer

GEW Rheinland-Pfalz
Kathrin Gröning, Ingo Klein

Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit, Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Schneider, Ulrike Pohlmann, Anna Battke

Katholische KiTa gGmbH Trier
Ilona Batta

Kita Birkenbergstrolche
Kerstin Wagner

Kita Zauberwind in Hüffelsheim
Martin Mucha

Landeselternausschuss (LEA)
Karin Graeff, Beata Kosno-Müller, Andreas Winheller

LSJV Koblenz
Nadja Reimann

Ministerium für Bildung
Sissi Westrich

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.
Renate Schwarz

Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen
Marco Weißer

Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen
Lisa Bonerz, Stephan Webering

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Sven Normann

Diese Handreichung wurde gefördert durch das Ministerium für Bildung RLP.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	6
1. Der neue Beirat: Eine Verantwortungsgemeinschaft	7
2. Der Kita-Beirat	8
2.1 Aufgaben des Kita-Beirats	8
2.1.1 Gemeinsamer Diskurs und Konsensfindung	8
2.1.2 Beschluss von Empfehlungen	10
2.1.3 Berücksichtigung der Perspektiven aller Kinder.....	11
2.2 Kita-Beiratsarbeit in der Praxis	13
2.2.1 Die verschiedenen Rollen im Kita-Beirat	14
2.2.2 Zeitplan: Von der Vorbereitung bis zur ersten Kita- Beiratssitzung.....	16
2.2.3 Jahresplan: Von Sitzung zu Sitzung im Jahresverlauf	19
2.2.4 Methodenplan: Kinder methodengeleitet begleiten.....	20
2.3 Kooperationsregeln für die Arbeit im Kita-Beirat	21
2.3.1 Organisatorische Regeln: Wahl, Amtszeit und Verfahrensweise	21
2.3.2 Kommunikationsregeln: Diskurs fördern, Konsens ermöglichen.....	23
3. Rechtsgrundlagen	24
3.1 Bundesrecht: Aachtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	25
3.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz	26
3.2.1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).....	26
3.2.2 Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)	27
3.3 Regelung der freien Träger	27
4. Kurz & knapp: Fragen und Antworten zum Kita-Beirat	28
5. Literaturempfehlungen	30
Literaturverzeichnis	31
Anhang	32

VORWORT von Ministerin Dr. Stefanie Hubig



*„Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen [...]; d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter [...] vorzubereiten; e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln. [...]“
(Auszug aus Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention)*

Liebe Leser:innen dieser Handreichung,

so unterschiedlich Aufgaben und Funktionen im KiTa-System sind, so haben doch alle, die Verantwortung tragen, **gemeinsame Ziele** für Bildung, Erziehung und Betreuung. International sind die Bildungsziele über Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention grundgelegt, von dem ich Auszüge meinem Vorwort vorangestellt habe.

Neben gemeinsamen Zielen braucht es einen gemeinsamen Ort der Beratung und des Diskurses, wenn es um Weichenstellungen für die Praxis der einzelnen Kita geht. Ein solcher Ort, an dem alle, die für die Kita Verantwortung tragen, zusammenkommen und Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten beschließen, ist der Kita-Beirat. Mit der Regelung in § 7 des neuen KiTa-Gesetzes wird die flächendeckende Einführung ab 1. Juli 2021 in Rheinland-Pfalz geregelt.

Im Gegensatz zu anderen Gremien nach KiTaG sieht der Kita-Beirat die Vertretung aller Handelnden im Kita-System vor: eine **Vertretung des Trägers, der Kita-Leitung, der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und der Kinder, deren Perspektive eine zusätzliche pädagogische Fachkraft einbringt**.

Dabei geht es nicht um Tagesaktuelles. Vielmehr geht es darum, die Kita als Ganzes in den Blick zu nehmen und strukturelle Aspekte der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Durch das Diskutieren aus unterschiedlichen Perspektiven kann sich ein Konsens in wichtigen Fragen entwickeln. Auch diese Handreichung ist in einem lebendigen Diskurs entstanden. Dafür danke ich allen Beteiligten!

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre gemeinsamen Beratungen!

Dr. Stefanie Hubig

Ministerin für Bildung, Rheinland-Pfalz

VORWORT von Prof. Dr. Armin Schneider



Liebe Leser:innen,

mit der Einrichtung eines Kita-Beirates in jeder Kindertageseinrichtung in Rheinland-Pfalz betritt unser Bundesland Neuland. Erstmals wird flächendeckend das umgesetzt, was schon lange als „Verantwortungsgemeinschaft“ oder „kompetentes System“ benannt wird: Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte, Eltern und eine pädagogische Fachkraft, die die Perspektiven aus der Arbeit mit den Kindern einbringt, sind im neuen Kita-Beirat vertreten.

Dabei gilt es, die verschiedenen Perspektiven am Wohl der Kinder, oder besser noch, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention heißt, „am besten Interesse des Kindes“ auszurichten. Dass es dabei auch unterschiedliche Interessenlagen, Konflikte und Diskussionsbedarfe gibt, ist klar.

Wie bei allem, was neu ist, gibt es Menschen, die das Neue herbeisehnen und Menschen, die dem Neuen skeptisch gegenüberstehen. Bei den einen überwiegen die Hoffnungen, bei den anderen die Bedenken. Bei der Erarbeitung dieser Handreichung war es allen Beteiligten wichtig, die Chancen dieser neuen Zusammenarbeit im Kita-Beirat in den Vordergrund zu stellen und gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Kita-Beirat erfolgreich arbeiten kann. Uns ist allen bewusst, dass diese neue Kooperationsform mehr ist als ein neues Gremium, dem mit der Kraft des Gesetzes Leben eingehaucht wird. Wir wollen in der Praxis auf allen Ebenen und von allen Perspektiven aus eine kooperative Haltung (weiter-) entwickeln, die für alle Kinder und ihre Familien im Land die optimalen Bedingungen des Aufwachsens ermöglichen kann und dabei die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Hier werden wir neue Erfahrungen machen und neue Wege gehen, um die Intention des Gesetzgebers mit Leben zu füllen. Diese neuen Wege werden wir im Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) in den ersten Jahren begleiten, beobachten und für alle zugänglich machen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Kita-Beiräte wichtige Weichen für die Qualität in den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz stellen können. Hierfür wünsche ich Ihnen allen eine gute Lektüre dieser Handreichung und lade schon jetzt herzlich dazu ein, Ihre Erfahrungen mit uns zu teilen. Schreiben Sie uns auf kita-beirat@hs-koblenz.de!

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Armin Schneider

Direktor des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

Abkürzungsverzeichnis

EA: Elternausschuss

EV: Elternversammlung

FaKiP: Fachkraft für Kinderperspektiven

GG: Grundgesetz

KiTaG: Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz

KiTaGBeiratLVO: Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung

LEA: Landeselternausschuss

LV: Landesverfassung

RLP: Rheinland-Pfalz

SGB VIII: Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

UN-KRK: UN-Kinderrechtskonvention (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung Elternversammlung – Elternausschuss – Kita-Beirat

Abb. 2: Beschluss von Empfehlungen im Kita-Beirat

Abb. 3: Wer bringt was in den Kita-Beirat ein?

Abb. 4: Beispiele für Methoden der FaKiP

Abb. 5: Organigramm Kita-Beirat

1. Der neue Beirat: Eine Verantwortungsgemeinschaft

Kita-Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte und Elternausschuss tragen gemeinsam eine besondere Verantwortung für die Qualität in der Kindertagesstätte. Seit dem 1. Juli 2021 ist für alle Kitas in Rheinland-Pfalz eine Struktur für diese Kooperation und Verantwortungsgemeinschaft vorgesehen: der Kita-Beirat nach § 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Danach treffen sich alle Gruppen, die Verantwortung für das Wohl der Kinder tragen, sowie eine pädagogische Fachkraft, die die im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder einbringt, gemeinsam. In der Regel erfolgt dies einmal jährlich. Gegenstand ihrer Beratung sind grundsätzliche Angelegenheiten, welche die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

§ 7 KiTaG: Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

Der Kita-Beirat ist für Themen zuständig, die **die Kita als Ganzes** betreffen. Diese Themen werden von verschiedenen Seiten beleuchtet und diskutiert, sodass unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder gemeinsam eine Empfehlung beschlossen werden kann.

Der Kita-Beirat beschließt Empfehlungen ...

- über Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und der Angebotsstruktur in der Kita,
- gemeinsam mit dem Träger, der Kita-Leitung, den pädagogischen Fachkräften und den Eltern,
- in einem Diskursprozess,
- unter Berücksichtigung der Kinderperspektiven.

Insbesondere zu Beginn seiner Einführung stellt der Kita-Beirat für alle Beteiligten eine Herausforderung dar. Informationen müssen aufbereitet und kommuniziert, neue Abläufe in den Kita-Alltag integriert und Mitarbeitende motiviert und angeleitet werden.

Aber der Kita-Beirat bietet viele **Chancen**: Entscheidungen werden gemeinschaftlich im Rahmen eines diskursiven Prozesses getroffen, die Partizipation aller Beteiligten an der Gestaltung der Kita wird gestärkt und das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Standpunkte wächst. Über die Fachkraft für Kinderperspektiven (FaKiP) wird abgesichert, dass die Kinderperspektiven eingebracht und explizit berücksichtigt werden. Zu erwarten ist,

dass sich all dies in einer Wechselwirkung verstärkend auf die partizipative und demokratische Kultur der Kita auswirkt. Das Besondere am neuen Kita-Beirat ist, dass sich alle Vertretungsgruppen gemeinschaftlich stark machen: für die Entwicklung einer gemeinsamen Vision im Sinne der Kinder.

2. Der Kita-Beirat

Der Kita-Beirat ist ein Ort des Diskurses und der Erkenntnisgewinnung. Welche Aufgaben hat er aber genau? Wie kann die Kita-Beiratsarbeit in der Praxis aussehen? Und welche Regeln sind in der Beiratsarbeit zu beachten?

2.1 Aufgaben des Kita-Beirats

Die Aufgaben des Kita-Beirats sind durch die rechtlichen und formalen Grundlagen in einen allgemeinen Rahmen eingebettet (vgl. Kap. 2.3.1 und 3). Sie sind inhaltlich kitaspezifisch zu gestalten und sollen einen kreativen Prozess der individuellen Ausgestaltung anstoßen.

2.1.1 Gemeinsamer Diskurs und Konsensfindung

Eine zentrale Aufgabe des Kita-Beirats besteht darin, dass sich alle Mitglieder gemeinsam auf Konsenssuche begeben. Dieser Prozess der Konsenssuche ist gemeinschaftlich und in offenem Diskurs miteinander zu gestalten. Eine offene Kommunikation fördert die gegenseitige Akzeptanz, intensiviert das Vertrauen und stärkt die professionelle Position der Erzieher:innen (vgl. Ministerium für Bildung 2018, S. 124). Die gemeinsame Suche nach einem Konsens bezieht sich auf Angelegenheiten, die die dauerhaften Veränderungen

- der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und
- der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung

betreffen. Es handelt sich also um Themen, die für die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung von genereller Bedeutung sind und die sie fortdauernd und strukturell weiterentwickeln. Welche Angelegenheiten sind damit ganz konkret gemeint?

Beispiele

- *Änderungen der Konzeption,*
- *Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur,*
- *Einführung neuer pädagogischer Programme,*
- *Veränderung der Öffnungszeiten,*
- *Veränderung der Verpflegungsangebote,*
- *regelmäßig vorzusehende Maßnahmen bei Personalausfällen.*



Diese Beispiele erfüllen alle das Kriterium der Dauerhaftigkeit und beziehen sich auf die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder die Angebotsstruktur in der Kindertageseinrichtung. Diese Auflistung kann durch zusätzliche Sachverhalte erweitert werden, die aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Tragweite mit den hier aufgezählten Beispielen vergleichbar sein müssen. Angelegenheiten, die diese Kriterien nicht erfüllen und deshalb nicht in den Kita-Beirat gehören, sind:

Beispiele



- *Einzelne Personalausfälle,*
- *kurzfristig erforderliche unterjährige Anpassungen der Betriebserlaubnis.*

Mit dem Elternausschuss (EA) und der Elternversammlung (EV) existieren bereits zwei Gremien, in denen unter Einbezug verschiedener Akteur:innen über kitarelevante Themen diskutiert wird. Braucht es da überhaupt ein neues Gremium? Ebenso wie beim Elternausschuss und bei der Elternversammlung geht es auch beim Kita-Beirat um Themen rund um die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und Angebotsstruktur der Kita. Der Kita-Beirat ist im Gegensatz zum Elternausschuss jedoch ein Gremium, das neben der Kita-Leitung, den Vertreter:innen der Elternschaft sowie des Trägers auch die FaKiP und Entsandte der pädagogischen Fachkräfte einbindet. Damit ermöglicht der Kita-Beirat eine **konstruktive Auseinandersetzung zwischen allen Akteur:innen** mit dem Ziel, eine **konsensuale Empfehlung** zu beschließen, während der Elternausschuss und die Elternversammlung in erster Linie der Partizipation und institutionellen Mitwirkung der Eltern an der Kita-Arbeit dienen.

Der Kita-Beirat ersetzt nicht die Gremien des Elternausschusses und der Elternversammlung, sondern ergänzt sie vielmehr.

Die folgende Darstellung veranschaulicht die zentralen Unterschiede zwischen Elternversammlung, Elternausschuss und Kita-Beirat.

Gremien	Mit wem?	Für was?
Elternversammlung	Alle Eltern + Träger & Kita-Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung grundsätzlicher Fragen • Wahl des Elternausschusses
Elternausschuss	Von der Elternversammlung gewählte Mitglieder + Träger & Kita-Leitung	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kita und den Eltern • Aktive Mitarbeit im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft • Repräsentative Vertretung der Eltern
Kita-Beirat	Von den Vertretungsgruppen (Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte, Eltern) entsandte Mitglieder + Pädagogische Fachkraft für Kinderperspektiven	Beschluss von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Kita als Ganzes betreffen

Abb. 1: Abgrenzung Elternversammlung – Elternausschuss – Kita-Beirat

Anhand des folgenden Beispiels wird der praktische Unterschied zwischen Elternversammlung, Elternausschuss und Kita-Beirat noch einmal verdeutlicht:

Beispiel

In der Elternversammlung melden sich verschiedene Eltern zu Wort, die das Mittagessen in der Kita kritisieren. Sie wünschen sich, dass das Mittagessen zukünftig nicht mehr vom Caterer gebracht, sondern frisch in der Kita zubereitet wird.

Da es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die von genereller Bedeutung ist, die die Kita fortdauernd und strukturell verändert und bei der eine Entscheidung unter Mitwirkung aller Beteiligten erforderlich ist, sollte das Thema im Kita-Beirat besprochen werden. Im Voraus der Kita-Beiratssitzung sollten folgende Aspekte umgesetzt worden sein:

- Der Träger und die Kita-Leitung sollten eruiert haben, welche Möglichkeiten es gibt, um ein neues Verpflegungssystem einzuführen.
- Die pädagogischen Fachkräfte sollten sich zu diesem Thema ausgetauscht haben.
- Die Mitglieder des Elternausschusses sollten über die Interessen und Vorstellungen der Eltern in Bezug auf ein neues Verpflegungssystem ausreichend beraten haben.
- Die FaKiP sollte die Möglichkeit gehabt haben, Erkenntnisse zu den Kinderperspektiven bezüglich dieses Themas zu gewinnen.

2.1.2 Beschluss von Empfehlungen

Der Kita-Beirat hat außerdem die Aufgabe, Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beschließen, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

Diese Empfehlungen können dem Protokoll der Beiratssitzung angehängt werden.

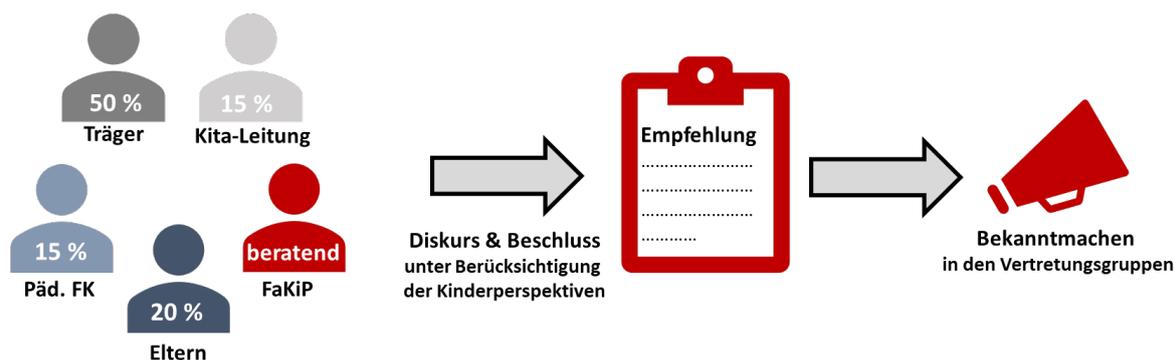


Abb. 2: Beschluss von Empfehlungen im Kita-Beirat; %-Angaben = Stimmanteile der Mitglieder

Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Empfehlung möglichst nachvollziehbar, objektiv und in einem Fließtext verfasst wird. Aus ihr sollte verständlich hervorgehen, auf welcher Grundlage sie zustande gekommen ist. Grundsätzlich sollten in der Empfehlung folgende Aspekte enthalten sein:

- 1) Datum und Teilnehmer:innen der Kita-Beiratssitzung;
- 2) Zentrale Fragestellung;
- 3) Abstimmungsergebnis.

Der Träger übernimmt die Steuerung des Umsetzungsprozesses. Da die Empfehlung von allen Vertretungsgruppen gemeinsam beschlossen wurde, und der Träger durch die Mehrheitsverhältnisse seine Zustimmung gegeben haben muss (vgl. § 7 Abs. 5 KiTaG), sollten die Inhalte der Empfehlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums realisiert werden. Falls dies aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, sollten alle Mitglieder des Kita-Beirats im Sinne der Partizipation und Transparenz zeitnah über die Gründe aufgeklärt werden. Ebenso sollte im Nachgang überprüft werden, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden.

2.1.3 Berücksichtigung der Perspektiven aller Kinder

Eine weitere Aufgabe des Kita-Beirats besteht darin, bei der Entscheidungsfindung die Perspektiven aller Kinder zu berücksichtigen. Einen grundlegenden rechtlichen Rahmen liefern die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Sie werden durch die Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene spezifiziert (vgl. Kap. 3.1 und 3.2).

Art. 2 Abs. 1 UN-KRK verweist ganz grundsätzlich auf die Notwendigkeit, die Kinderrechte gegenüber allen Kindern zu achten:

§ Art. 2 Abs. 1 UN-KRK

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung [...].

- Für den Kita-Beirat bedeutet das: Er ist darum bemüht, die Perspektiven **aller Kinder** in gleichem Maße in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen.

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK fokussiert darüber hinaus das Wohl des Kindes:

§ Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

- Für den Kita-Beirat heißt das: Der klare Auftrag aus der UN-KRK lautet, dass das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, dem besonderes Gewicht zukommt und der vorrangig zu berücksichtigen ist.

In **Art. 12 Abs. 1 UN-KRK** werden die Beteiligungsrechte der Kinder konkret aufgegriffen:

§ Art. 12 Abs. 1 UN-KRK

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- Das bedeutet für die FaKiP: Die individuellen Meinungen und Perspektiven der Kinder über altersgemäße Methoden der Beteiligung erfassen, ernst nehmen und als starkes Argument in die Entscheidungsfindung einfließen lassen.
- Das bedeutet für die Elternvertreter:innen: Die Perspektiven möglichst vieler Eltern zu den Wünschen und Bedarfen ihrer Kinder wahrnehmen, bündeln und darstellen.

Nach dem **Kinderrechteansatz** zu arbeiten, heißt, die Kinder als eigenständige Individuen wahrzunehmen, anzuerkennen und zu beteiligen, ihre Anliegen zu respektieren und sie als Träger von Menschenrechten zu achten (vgl. Maywald 2014, S. 15 f.). In der Konsequenz bedeutet das für den Kita-Beirat, dass er den Perspektiven aller Kinder in gleicher Weise verpflichtet ist. Für die Beteiligungskultur und Gewinnung von Kinderperspektiven ist es wichtig, Kinder mit unterschiedlichen verbalen und nonverbalen Ausdrucksmöglichkeiten und Temperamenten Gehör zu verschaffen.

Die Berücksichtigung der Kinderperspektiven wird dabei **in doppelter Weise** im Kita-Beirat realisiert. Zum einen gewährleistet die FaKiP, die Kinderperspektiven zu ermitteln und beratend in den Kita-Beirat einzubringen. Ihre Erkenntnisse bezieht sie aus der bestehenden Partizipationsstruktur und -kultur der Kita (z. B. über Erkenntnisse aus der Kinderversammlung, der Teamsitzung oder dem Morgenkreis) und aus der Anwendung zielgerichteter Methoden (vgl. Kap. 2.2.4). Zum anderen sind auch die Eltern auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 2 S.1 GG („*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“) dazu legitimiert, die Perspektiven ihrer Kinder im Beirat vorzubringen, sodass – ergänzend zu den Perspektiven des Trägers, der Kita-Leitung und der pädagogischen Fachkräfte – der Prozess der Entscheidungsfindung auf einer möglichst heterogenen Grundlage unter Berücksichtigung

aller Perspektiven vollzogen werden kann.

Wichtig bei der Berücksichtigung der Kinderperspektiven ist, dass mögliche **Interessenskonflikte** zwischen den Beteiligten keinen Einfluss auf die Darstellung der Kinderperspektiven im Kita-Beirat nehmen dürfen.



Bei Interessenskonflikten zwischen den Beteiligten sollte die FaKiP ihre sachlich-informierende Rolle wahren.

Das heißt: Wenn die FaKiP beispielsweise von den Kindern erfahren hat, dass sie sich ein neues Klettergerüst wünschen, die pädagogischen Fachkräfte aber einen Gemüsegarten präferieren, während der Träger wiederum bereits signalisiert hat, dass die aktuelle Kostenlage die Anschaffung eines neuen Klettergerüsts nicht zulässt, muss die FaKiP dennoch die gewonnenen Perspektiven der Kinder in den Kita-Beirat einbringen – unabhängig davon, ob sie von allen Beteiligten gut geheißen werden und schlussendlich auch realisiert werden können oder nicht.

Bei der Anwendung der verschiedenen Methoden zur Beteiligung der Kinder sind zudem die **datenschutzrechtlichen Vorgaben** zu beachten:

- Wenn die Originaltöne von Kindern eingebracht werden, sollten sie anonymisiert werden (z. B. Kind A, Vorschulalter).
- Bei der Anwendung der Methoden zur Erhebung der Kinderperspektiven und der Verwendung ihrer Erkenntnisse im Kita-Beirat ist unter bestimmten Umständen (z. B. beim Filmen der Kinder) auf die Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu achten.
- Die Erhebungsergebnisse sind in geeigneter Form aufzubewahren.

Weitere Informationen zur Nutzung personenbezogener Daten sind der Datenschutzgrundverordnung zu entnehmen.

Weiterführende Informationen



Datenschutzgrundverordnung: <https://dsgvo-gesetz.de/>

2.2 Kita-Beiratsarbeit in der Praxis

Das folgende Kapitel kann von den pädagogischen Fachkräften, den Vertreter:innen der Träger und den Eltern als Orientierung und Anleitung für die konkrete Umsetzung des Kita-Beirats in die Praxis verwendet werden.

2.2.1 Die verschiedenen Rollen im Kita-Beirat

Die Mitglieder des Kita-Beirats vertreten verschiedene Gruppen: Träger, Kita-Leitung, pädagogische Fachkräfte, Eltern und Kinder. Alle Mitglieder bringen die für ihre Gruppe vorherrschenden Haltungen in den Kita-Beirat ein. Sie haben die Aufgabe, die Perspektiven und Positionen ihrer jeweiligen Gruppen klar, offen und deutlich vorzubringen. Dabei darf der Träger sein gegenüber der Kita-Leitung und den Fachkräften der Einrichtung bestehendes Weisungsrecht als Arbeitgeber nicht ausüben, um deren Redebeiträge oder das Abstimmungsverhalten in seinem Sinne zu beeinflussen.

Die Rollen der Beiratsmitglieder unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Inhalte, die sie in den Beirat einbringen.

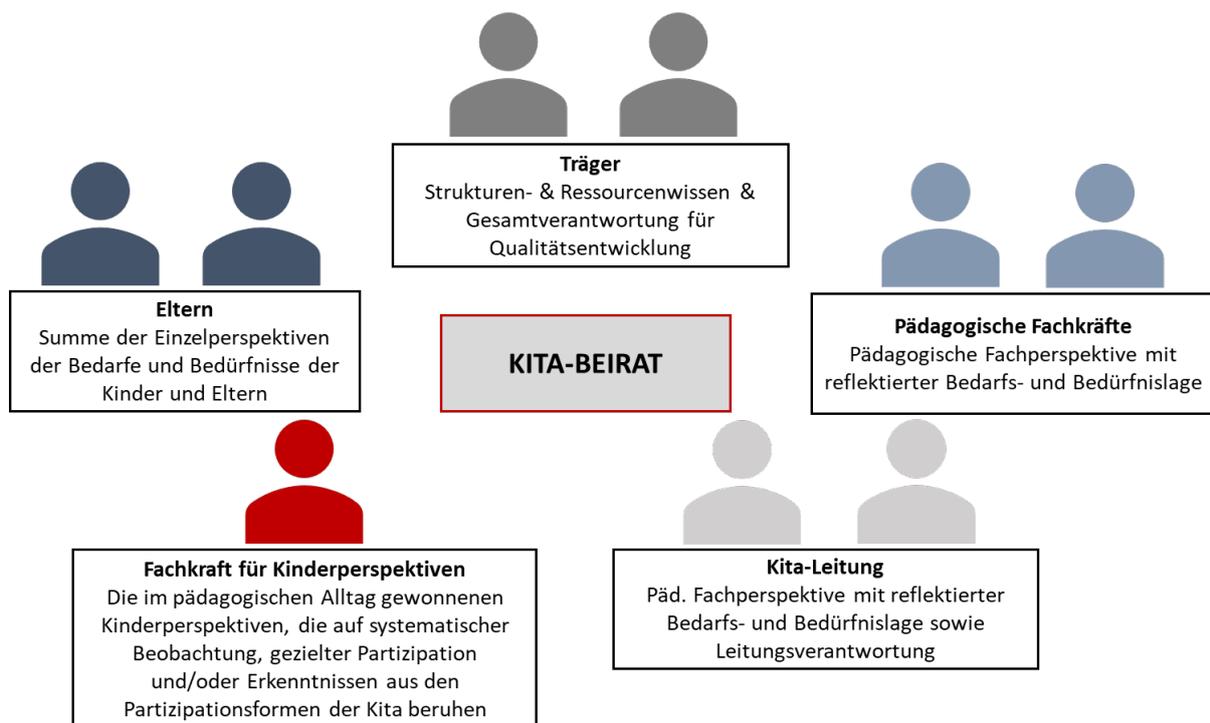


Abb. 3: Wer bringt was in den Kita-Beirat ein?

Der **Träger** hat einen Überblick über die finanziellen und personellen Ressourcen, dafür in der Regel aber kaum Kontakt zu den Kindern. Er nimmt in erster Linie eine Perspektive von außen ein und bietet den anderen Mitgliedern des Kita-Beirats einen Überblick über die aktuellen Gestaltungsmöglichkeiten in personeller und finanzieller Hinsicht. Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Kita in all ihren Bezügen.

Die **Kita-Leitung** trägt mit ihrem Wissen über die interne Struktur und Organisation zur gelingenden Arbeit im Kita-Beirat bei. Sie sieht die Kita in ihrer Gesamtheit und kennt die aktuellen Themen und Bedarfe. Darüber hinaus hat sie ebenso wie die pädagogischen Fachkräfte einen fundierten Einblick in die tägliche Praxis ihrer Kita. Die Kita-Leitung trägt

Verantwortung für die Ausrichtung der Kita, die Organisation vor Ort und die Beziehungen zu den einzelnen Akteuren.

Die **pädagogischen Fachkräfte** bereichern den Austausch im Kita-Beirat mit ihrem pädagogischen Fachwissen. Sie sind die Expert:innen für die allgemeine kindliche Entwicklung mit ihrer ganzen Bandbreite (vgl. Roth 2015, S. 14 f.), für die Arbeit mit den Kindern in der Einrichtung sowie für die gruppendedynamischen Prozesse. Sowohl ihre Alltagsbeobachtungen und -erkenntnisse zur Arbeit mit den Kindern als auch ihre Haltung zu grundsätzlichen Fragen sind im Kita-Beirat gefragt. Die Fachkräfte tragen Verantwortung für das pädagogische Handeln in der Kita.

Die **Eltern** sind die Expert:innen für ihr Kind (vgl. Roth 2015, S. 14). Sie verbringen die meiste Zeit mit ihren Kindern und kennen sie in ihrer Komplexität am besten, sodass sie die Anliegen und Bedarfe der einzelnen Kinder mit am besten einschätzen können. Die Vertreter:innen der Eltern bringen sowohl die Summe der Einzelperspektiven der Kinder als auch die Vorstellungen der Elternschaft über die Bildungs- und Erziehungsziele für die Kinder im Rahmen ihres Erziehungsprimats ein (vgl. Art. 6 GG). Darüber hinaus sind die Eltern auch immer bei Themen gefragt, die die Schnittstelle von Kita und Familienalltag betreffen. Die Eltern tragen Verantwortung für die Erziehung ihrer eigenen Kinder.

Ergänzend zu den verschiedenen Perspektiven der Vertretungsgruppen bringt die **FaKiP** die Sichtweisen der Kinder mit in den Beirat ein. Als Sprecherin der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektiven der Kinder sorgt sie dafür, dass – je nach Thema und Altersgruppe – eine gezielte Partizipationsmaßnahme zu einem Themenbereich erfolgt und die Ergebnisse der Begleitung und Beobachtung der Kinder sowie der sonstigen Partizipationsformen der Kita erfasst und im Kita-Beirat eingebracht werden.

Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Kita-Beirats als **gleichwertig** zu betrachten. Alle Vertretungsgruppen sind mit ihrem je spezifischen Wissen gefragt. Es geht darum, über die Heterogenität aller Beteiligten zu einem von allen getragenen Konsens zu gelangen, der die vielfältigen Haltungen miteinander vereint. Ein entscheidender Punkt hierbei ist, dass die unterschiedlichen Perspektiven in **kein Konkurrenzverhältnis** zueinander gesetzt werden, sondern vielmehr in den Prozess der Erkenntnisgewinnung und Entscheidungsfindung eingebunden werden, um damit den Blick auf die vielfältigen Möglichkeiten und Potenziale in der Kita zu erweitern. Kann kein Konsens erzielt werden, ist der Dissens zu dokumentieren und dennoch eine möglichst breite Übereinstimmung anzustreben.

2.2.2 Zeitplan: Von der Vorbereitung bis zur ersten Kita-Beiratssitzung

Was ist bis zur ersten Kita-Beiratssitzung zu tun? Wer ist wann für welche Schritte verantwortlich? Im folgenden Schaubild sind beispielhaft für den Zeitraum ab Juli 2021 **To-dos** aufgeführt:

 **To-dos**

Ab Juli 2021:

- Anpassung der Kita-Konzeption an § 7 KiTaG,
- die Rolle der FaKiP vorbereiten,
- Infoschreiben für die Eltern & Fachkräfte verfassen.

August – November 2021:

- Infotreffen für den Elternausschuss & die pädagogischen Fachkräfte organisieren,
- Treffen der Vertretungsgruppen & Entsendung der Mitglieder in den Kita-Beirat.

Ab Dezember 2021:

- Organisation der 1. Kita-Beiratssitzung,
- Reflexion & Evaluation.

Zur Konkretisierung der verschiedenen Aspekte:

Anpassung der Kita-Konzeption an § 7 KiTaG

Das neue Gremium Kita-Beirat sollte in der Konzeption der Kitas berücksichtigt werden. Hier empfiehlt es sich, den Kita-Beirat in der Konzeption analog zu den bereits aufgeführten Gremien darzustellen.

➔ **Wer?** Träger, Kita-Leitung und EA

Die Arbeit der Fachkraft für Kinderperspektiven vorbereiten

Zwar wird die FaKiP erst im späteren Verlauf aus der Mitte der pädagogischen Fachkräfte ausgewählt, die Ausgestaltung ihrer Rolle kann aber bereits im Voraus vorbereitet werden. In diesem Kontext ist es hilfreich, den pädagogischen Fachkräften der Kita relevante Informationen zugänglich zu machen und zu überlegen, welche Voraussetzungen eine FaKiP mitbringen sollte, um ihrer Rolle gerecht zu werden. Wichtige Punkte für die Vorschläge zur Wahl der FaKiP durch die pädagogischen Fachkräfte sind Interesse, eine partizipative Grundhaltung und Methodenkompetenz. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es dieser Person gelingen kann, die Perspektiven der Kinder zu bündeln und im Kita-Beirat zu vertreten – auch wenn im Beirat Leitung und/oder Träger eine andere Sichtweise haben. Da Menschen auch an ihren Rollen wachsen, ist es wichtig, frühzeitig Weiterbildungsmöglichkeiten für die FaKiP zu eruieren. Außerdem können die pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung untersuchen, welche Beteiligungskultur, Beteiligungsformen und welches Beschwerdemanagement ihre Kita bereits umsetzt und an welchen Punkten eine gemeinsame

Weiterentwicklung erfolgen kann.

→ **Wer?** Kita-Leitung und die pädagogischen Fachkräfte

Informationsschreiben für die Eltern & Fachkräfte verfassen

Die Eltern und die pädagogischen Fachkräfte stellen zwei wichtige Vertretungsgruppen im Kita-Beirat dar, die entsprechend umfangreich über ihre zukünftige Rolle aufgeklärt werden sollten. Insofern wird es hilfreich sein, ein Informationsschreiben an die Eltern und an die pädagogischen Fachkräfte zu formulieren, in dem die grundlegende Idee des Kita-Beirats sowie die Schritte ihrer Umsetzung (mit Zeitschiene) geschildert werden. Zu deren Information kann auch ein Hinweis auf den Kita-Server www.kita.rlp.de erfolgen, wo diese Handreichung zum Download bereitsteht.

→ **Wer?** Kita-Leitung, Träger und EA

Infotreffen für die pädagogischen Fachkräfte organisieren

Neben dem Informationsschreiben kann ein Infotreffen für die pädagogischen Fachkräfte oder eine Teamsitzung dazu genutzt werden, über die unterschiedlichen Rollen im Kita-Beirat zu informieren, auf die Möglichkeit der eigenständigen Rollenwahrnehmung für ihre Vertretungsgruppe hinzuweisen und offene Fragen zu beantworten. Außerdem können die Fachkräfte davon profitieren, bereits an dieser Stelle über die Funktion und Arbeitsweise der Fachkraft für Kinderperspektiven im Kita-Beirat ins Gespräch zu kommen, da ihre Aufgabe eng mit der pädagogischen, partizipativen Alltagsarbeit verknüpft ist.

→ **Wer?** Kita-Leitung und Träger

Infotreffen für den Elternausschuss organisieren

Nachdem die Elternschaft per Informationsschreiben über die grundlegenden Inhalte des neuen Kita-Beirats informiert wurde, sollte ein Austausch mit dem Elternausschuss im Rahmen der EA-Sitzung stattfinden. Denn aus seiner Mitte werden mindestens zwei Mitglieder in den Kita-Beirat entsandt, die die Perspektiven der gesamten Elternschaft vertreten. Im Rahmen dieses Infotreffens sollten insbesondere die Rolle der entsandten Mitglieder aus dem Elternausschuss im Kita-Beirat erörtert und offene Fragen beantwortet werden.

→ **Wer?** Kita-Leitung und Träger

Treffen der Vertretungsgruppen & Entsendung der Mitglieder in den Kita-Beirat

Jede Vertretungsgruppe soll im November in der Regel mindestens zwei Mitglieder sowie deren Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Kita-Beirat entsandt haben. Wenn eine Vertretungsgruppe für sich entscheidet, nur eine Person entsenden zu wollen, dann übt dieses

Mitglied alleine die Stimmanteile dieser Statusgruppe aus. Zu diesem Zweck ist ein Treffen in den Vertretungsgruppen notwendig. Den konkreten Termin und Austragungsort bestimmen die Vertretungsgruppen selbst. Jede Vertretungsgruppe teilt im November dem Träger die Namen der Mitglieder und Stellvertretungen schriftlich mit, sodass dieser im Anschluss die Kita-Beiratssitzung organisieren kann. Somit verfügt der Kita-Beirat über mindestens vier stimmberechtigte Gruppen zuzüglich der FaKiP als beratendes Mitglied. Empfehlenswert ist es, dass der Träger gegen Ende des Monats November nachhört, falls keine Meldungen der Vertretungsgruppen eingegangen sind.

- Der Träger organisiert die Auswahl seiner Mitglieder für den Kita-Beirat inklusive der Benennung des Mitglieds, das den Vorsitz übernimmt und zur Sitzung einlädt.
- Die Kita-Leitung organisiert die Entsendung der Kita-Beiratsmitglieder für den Bereich der Kita-Leitung.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind verantwortlich für ihr Treffen, die (Aus-)Wahl und Entsendung ihrer Vertretung im Kita-Beirat sowie für die Wahl der FaKiP. Sinnvollerweise ruft die Leitung das Thema in einer Team-Sitzung auf, sodass Synergien für die Organisation der Fachkräfte entstehen.
- Der/die Vorsitzende des Elternausschusses ist verantwortlich für die Organisation der EA-Sitzung. Einerseits geht es dabei um die Entsendung der Mitglieder für den Kita-Beirat, andererseits auch schon um die Frage, wer von den Mitgliedern im Kita-Beirat den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.
 - ➔ **Wer?** Alle Vertretungsgruppen. Die Gesamtverantwortung dafür, dass alle Gruppen wissen, was wann zu tun ist, trägt der Kita-Träger. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Vertretungsgruppen.

Die erste Kita-Beiratssitzung

Die erste Kita-Beiratssitzung findet ab dem 1.12.2021 statt. Der Träger lädt zur ersten Kita-Beiratssitzung ein und legt die Tagesordnung auf Grundlage der von den Vertretungsgruppen im Voraus eingereichten Vorschläge fest. Wichtige Themen in der ersten Sitzung sind:

- Konstitution des Kita-Beirats;
- Wahl des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, das von den vom Elternausschuss entsandten Mitgliedern vorgeschlagen wird;
- Inhaltliches Thema von struktureller Bedeutung benennen;
- Zu empfehlen: Erstellung einer Geschäftsordnung, Festlegung von Kommunikationswegen, Einladung von Gästen;
- Weiteres Vorgehen in der ersten Amtszeit klären; ggfls. Terminabsprachen.

Reflexion & Evaluation

Die Kita-Beiratsarbeit ist ein fortlaufender Prozess, der am ehesten durch den kontinuierlichen Abgleich mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aller Beteiligten zu verbessern ist. Insofern gehört die Reflexion der Beiratsarbeit sowohl in die Vertretungsgruppen als auch in die Sitzungen des Beirats. Gerade nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Beirat sollte im Kita-Beirat eine Reflexion erfolgen, z. B. mit der Fragestellung, ob und wie im Beirat der Diskurs unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven zu einer Qualitätsentwicklung beigetragen hat, wie die Perspektiven der Kinder bei der Beschlussempfehlung eingeflossen sind und was grundsätzlich zu verbessern ist.

→ **Wer?** Kita-Beirat als Gremium und Träger als Verantwortlicher

2.2.3 Jahresplan: Von Sitzung zu Sitzung im Jahresverlauf

Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit im Kita-Beirat hängt maßgeblich von der Motivation und dem Engagement der einzelnen Mitglieder ab. Die gesetzlichen Vorgaben bleiben an vielen Stellen bewusst offen, sodass den einzelnen Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Umsetzung und Ausgestaltung ein möglichst großer Handlungsspielraum ermöglicht wird. Um den Kita-Beirat mit Leben zu füllen, können **alle Beiratsmitglieder zu jeder Zeit** den Kita-Beirat einberufen, sofern sie den Antrag mit einem Stimmenanteil von 30 v.H. stellen, weil ein **entsprechender Bedarf** gegeben ist.

Die Mitglieder des Kita-Beirats haben dafür Sorge zu tragen, dass sie das Meinungsbild ihrer Gruppe einfangen und die aktuellen Bedarfe ihrer Gruppe in die Beiratsarbeit einbringen. Darüber, ob ein Thema sich für den Austausch im Kita-Beirat eignet oder vorzugsweise in den Elternausschuss oder die Teamsitzung der pädagogischen Fachkräfte gehört, entscheiden die entsandten Mitglieder. Dabei ist zu beachten, dass der Kita-Beirat nach § 7 Abs. 1 KiTaG für „grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit“ der Kita betreffen, zuständig ist.

Beispiel

Immer wieder formulieren die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen von Teamsitzungen gegenüber der Kita-Leitung, dass die variablen Bringzeiten den morgendlichen Ablauf stören.

Die Kita-Leitung möchte das Thema im Kita-Beirat besprechen und eine Kita-Beiratssitzung einberufen. Da sie 30 % der Stimmen benötigt, selbst aber nur über einen Anteil von 15 % verfügt, steht es ihr offen, zum Beispiel gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften (ebenfalls Stimmanteil von 15 %) oder gemeinsam mit der Elternvertretung (Stimmanteil von 20 %) einen Antrag auf Einberufung einer Beiratssitzung beim Träger zu stellen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die FaKiP über das entsprechende Thema zu informieren, damit diese sich ausreichend vorbereiten kann.

2.2.4 Methodenplan: Kinder methodengeleitet beteiligen

Der FaKiP ist es grundsätzlich selbst überlassen, ob sie konkrete Methoden zur Erhebung der Kinderperspektiven anwendet oder ob die gewonnenen Alltagsbeobachtungen und -erfahrungen zur nachvollziehbaren Darstellung der Kinderperspektiven im Kita-Beirat ausreichen. Wichtig ist, dass sie die bereits etablierte Beteiligungskultur in der Kita einbindet, um die Kinderperspektiven zu erheben. Zunächst sollte sie immer die Überlegung anstellen, was sie genau von den Kindern erfahren möchte, wofür sie die Kinderperspektiven benötigt und auf welchem Weg ihr das am besten gelingen kann. Die Auswahl der Methoden sollte sich nach der Umsetzbarkeit, der spezifischen Thematik und natürlich nach den Kindern richten, die die Beteiligung als eine positive Erfahrung erleben sollten. Folgende beispielhaft ausgewählte Methoden kann die FaKiP zur Beteiligung der Kinder anwenden:

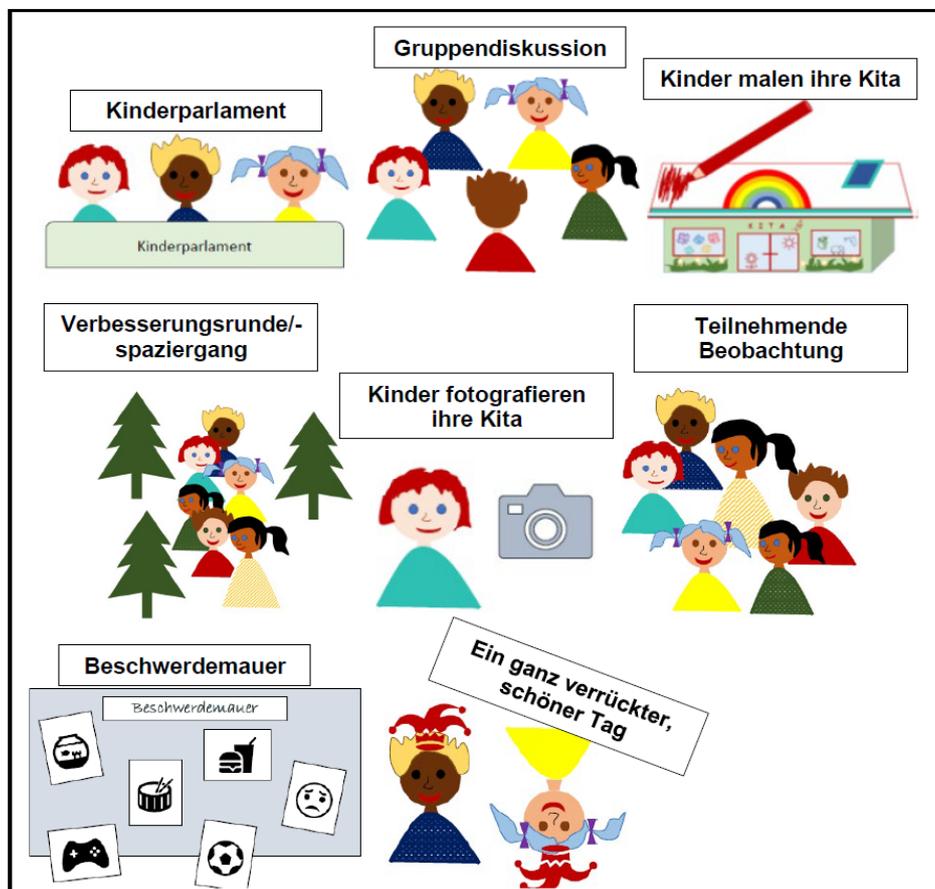


Abb. 4: Beispiele für Methoden der FaKiP



Weiterführende Literatur

Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B.; Bakels E. & Munk, L.-M. (2020): Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln. Methodenschatz I und II. Erhebung, Auswertung und Dokumentation. Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh

2.3 Kooperationsregeln für die Arbeit im Kita-Beirat

Verschiedene Kooperationsregeln dienen dazu, die Arbeit im Kita-Beirat zu erleichtern. Dazu gehören sowohl die organisatorischen Aspekte wie die Wahl, Amtszeit und Verfahrensweise des Kita-Beirats als auch bestimmte Regeln der Kommunikation.

2.3.1 Organisatorische Regeln: Wahl, Amtszeit und Verfahrensweise

Die wesentlichen organisatorischen Aspekte zu Wahl, Amtszeit und Verfahrensweise sind § 7 KiTaG und der Beiratsverordnung (KiTaGBeiratLVO) zu entnehmen. Das folgende Organigramm liefert einen grundlegenden Überblick über die Funktionsweise des Kita-Beirats:

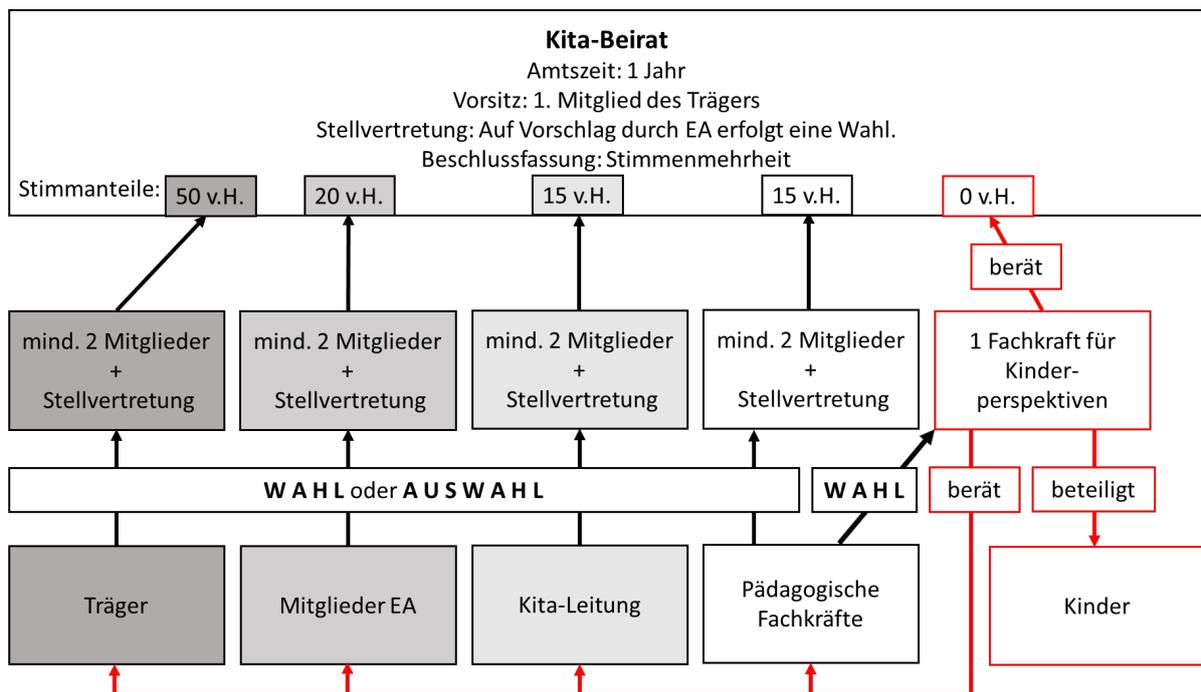


Abb 5: Organigramm Kita-Beirat

Die Rahmenbedingungen der **Wahl** sind in § 7 KiTaG festgelegt. Darin heißt es:

§ 7 Abs. 2 KiTaG

Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

Für die **konkrete Umsetzung** bedeutet das:

- Jede Vertretungsgruppe trägt die Verantwortung für die Entsendung ihrer Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter:innen und wählt sie aus ihrer Mitte heraus aus. Die Mitglieder werden jeweils im November eines Jahres entsandt. Eine Abwahl durch Neuwahl ist auch während der Amtszeit möglich.

- Sofern eine Gruppe (ausgenommen der Träger) keine Vertretung für den Beirat benennt, ist der Beirat dennoch arbeits- und beschlussfähig. Die Gruppe kann im Verlauf der Amtszeit nachbenennen.
- **Vertretung der Kita-Leitung und des Trägers:** Die Beiratsverordnung legt kein bestimmtes Verfahren für die Auswahl der Vertretung des Trägers und der Leitung fest. Sie können selbst entscheiden, auf welche Weise sie ihre Vertreter:innen auswählen.
- **Vertretung der pädagogischen Fachkräfte:** Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte ihre Vertretung aus und bestimmen die Stellvertretung. Findet eine Wahl statt, die zu empfehlen ist, wird diese geheim und mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Zusätzlich wählen die pädagogischen Fachkräfte aus ihrer Mitte die Fachkraft (FaKiP), die die Perspektiven der Kinder in den Kita-Beirat einbringt.
- **Elternvertretung:** Die Elternvertreter:innen werden im Rahmen der Elternausschusssitzung geheim und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Bei Stimmgleichheit findet in allen Gruppen eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

Die **Verfahrensweise** ist ebenfalls in § 7 KiTaG festgelegt:

§ 7 KiTaG

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

Für die **konkrete Umsetzung** bedeutet das:

- Der Träger hat mit 50 % der Stimmanteile den höchsten Stimmanteil, woraufhin die Mitglieder des Elternausschusses mit 20 % und die Mitglieder der Kita-Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte mit jeweils 15 % folgen.
- Die jeweilige Vertretungsgruppe muss einheitlich abstimmen. Bei Meinungsverschiedenheit sollte ihr die Möglichkeit zur Übereinkunft zugestanden werden. Die Mitglieder der Vertretungsgruppe können die Sitzung beispielsweise kurz verlassen, um im Rahmen eines kurzen Austauschs einen Konsens zu finden.
- Die Mehrheit der Stimmanteile ist ausschlaggebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kita-Beirats. Konkret: Stimmen beispielsweise die Kita-Leitung (15 v. H.), die pädagogischen Fachkräfte (15 v. H.) und die Eltern (20 v. H.)

gemeinsam für einen Vorschlag, kann sie der Trägervertreter (50 v. H.) trotz Stimmgleichheit überstimmen.

- **Vorsitz:** Ein vom Träger entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Kita-Beirats. Damit übernimmt sie/er auch die Organisation der Kita-Beiratssitzungen.
- **Stellvertretender Vorsitz:** Der Beirat wählt das stellvertretende vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder.
- Die **Amtszeit** des Kita-Beirats beträgt ein Jahr.

Weitere organisatorische Aspekte

- **Häufigkeit der Beiratssitzungen:** Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sofern ein Antrag auf eine weitere Sitzung von mindestens 30 v. H. seiner Stimmanteile gestellt wird, kommt der Kita-Beirat auch häufiger zusammen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Häufigkeit der Beiratssitzungen nach den anstehenden Themen und Aufgaben zu richten. Stehen wichtige Entscheidungen bevor, die die dauerhaften Veränderungen der Angebotsstruktur oder der Erziehungsarbeit betreffen, sollten häufigere Zusammenkünfte des Kita-Beirats initiiert werden. Phasen der Reflexion und der Erhebung der Kinderperspektiven sollten dabei unbedingt berücksichtigt werden.
- **Sitzung in Präsenz oder digital:** Die Kita-Beiratssitzungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Bei besonderem Bedarf können sie durch digitale Sitzungsformen ersetzt werden.
- **Protokoll:** Zu Beginn der Sitzung wird vereinbart, wer das Protokoll verfasst, das zeitnah allen Beteiligten in geeigneter Form bereitzustellen ist. Wichtig hierbei ist der Rückkopplungsprozess, in dessen Rahmen die Teilnehmer:innen ihre eigenen Aussagen richtigstellen können. Eine Korrektur des gesamten Protokolls ist dem Gremium vorbehalten. Im Sinne der Transparenz wird empfohlen, ein Verlaufsprotokoll zu verfassen. Darin enthalten ist auch die Empfehlung, die von allen Vertretungsgruppen gemeinsam beschlossen wird und im Protokoll kenntlich gemacht werden sollte.

2.3.2 Kommunikationsregeln: Diskurs fördern, Konsens ermöglichen

Zentrales Medium bei der Auseinandersetzung mit den entsprechenden Themen stellt der **Diskurs** dar. Er integriert alle Diskursteilnehmer:innen gleichermaßen, ermöglicht Partizipation und stößt Prozesse der Konsensorientierung an. Dabei sollte er nicht nur als eine Methode verstanden, sondern vielmehr als **Haltung** begriffen werden (vgl. Schneider et. al. 2015, S. 32). Eine konstruktive Haltung bedeutet, ein Thema in dem Wissen auszuhandeln, dass es genauso viele Meinungen wie Beteiligte gibt. Und trotzdem gilt es, am Ende gemeinsam eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten, die alle Mitglieder vertreten können.

Wie kann es aber gelingen, den Diskurs so zu gestalten, dass die Standpunkte aller

Beiratsmitglieder berücksichtigt werden und eine wertschätzende Kommunikationskultur etabliert wird? Zunächst kann jede/r Einzelne ihren/seinen eigenen Kommunikationsstil reflektieren, um zu einer zielführenden Konsenssuche beizutragen.

Fragen zur Reflexion des eigenen Kommunikationsstils

- *Wie sieht mein eigener Kommunikationsstil aus?*
- *Wie reagieren die anderen Beiratsmitglieder auf meine Beiträge? Erreiche ich die gewünschte Wirkung?*
- *Welche Wünsche und Erwartungen habe ich an die Kommunikationskultur im Kita-Beirat? Wie kann ich dazu beitragen?*

Des Weiteren kann es hilfreich sein, dass die Mitglieder zu Beginn der Kita-Beiratssitzung gemeinsam **Regeln der Kommunikation** aufstellen, an die sich alle Mitglieder während der Kita-Beiratssitzung halten. Beispiele hierfür sind:

Beispiele für Kommunikationsregeln

- *Sorge dafür tragen, dass alle Mitglieder ihre Perspektiven einbringen können;*
- *Ausreden lassen;*
- *Berücksichtigen, dass Menschen unterschiedliche Kommunikationsstile und -erfahrungen haben;*
- *Themen sachbezogen diskutieren.*

Jeder Kita-Beirat setzt sich aus unterschiedlichen Individuen zusammen, sodass auch die jeweilige Kommunikationskultur von Beirat zu Beirat sehr differieren kann und darf. Es ist nicht immer einfach, sich selbst innerhalb einer Kommunikation zu reflektieren oder den eigenen Kommunikationsstil gar an die jeweiligen Erfordernisse anzupassen. Von Mitgliedern des Kita-Beirats, die sich weder beruflich noch privat mit Kommunikation auseinandergesetzt haben, kann nicht erwartet werden, dass sie dies nun im Rahmen der Kita-Beiratssitzungen tun. Vielmehr treten diejenigen Beiratsmitglieder vermehrt in die Verantwortung, eine zielführende Kommunikation zu gewährleisten, von denen eine entsprechende Kompetenz erwartet werden kann. In erster Linie sind das die Träger-Vertretung, die Kita-Leitung und die pädagogischen Fachkräfte.

3. Rechtsgrundlagen

Der Kita-Beirat wird durch verschiedene rechtliche Grundlagen gerahmt. Das SGB VIII auf Bundesebene stellt die allgemeineren Rahmenbedingungen dar, während das Kita-Gesetz und die Beiratsverordnung auf Landesebene die spezielleren Vorgaben machen.

3.1 Bundesrecht: Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Das achte Sozialgesetzbuch legt durchgehende Handlungsprinzipien fest, die für sämtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, somit auch für die Kita-Beiratsarbeit.

In § 1 Abs. 2 SGB VIII wird das verfassungsrechtlich garantierte Erziehungsprimat der Eltern ausdrücklich bestätigt und damit auch die Elternpflicht betont, dieses Recht verantwortlich auszuüben.

§ 1 Abs. 2 SGB VIII

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

In § 22 Abs. 2 SGB VIII kommt der **Partizipationsanspruch der Eltern** zum Tragen:

§ 22 Abs. 2 SGB VIII

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- Für die Arbeit im Kita-Beirat wird hiermit ein Grundstein für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gelegt. Über den Kita-Beirat werden die Erziehungsberechtigten neben den Verfahren in der institutionellen Elternmitwirkung in Elternausschuss und Elternversammlung sowie der individuellen Elternmitwirkung in die wesentlichen Vorgänge in der Kita eingebunden.

Auf der Grundlage der folgenden Regelungen müssen alle Kitas Verfahren zur Beteiligung der Kinder sowie die Möglichkeit der Beschwerde einführen, sodass die Arbeit der FaKiP an der Beteiligungskultur und -struktur sowie an der Kinderrechtebasierung der Kita anknüpfen kann.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 45 Abs. 2 Ziff 3 SGB VIII

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

3.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz

In Art. 24 der Landesverfassung finden die Kinderrechte Geltung, die entsprechend im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in der Kita-Beiratsverordnung berücksichtigt werden.

§ Art. 24 LV

Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes. Nicht eheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder. Kinder genießen besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

3.2.1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Das am 3. September 2019 verabschiedete Kita-Zukunftsgesetz beinhaltet unter anderem die Implementierung des neuen Kita-Beirats.

§ 3 KiTaG thematisiert die **Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung** in Tageseinrichtungen. Ähnlich wie § 22 Abs. 3 SGB VIII fokussieren die Absätze 1 und 2 des § 3 KiTaG die Individualität der Kinder, fordern darüber hinaus aber ganz konkret den Einsatz geeigneter Beteiligungsverfahren:

§ 3 Abs. 1 und 2 KiTaG

(1) [...] Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen [...].

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Der Grundsatz der Beteiligung aller Gruppen wird schließlich mit der Einführung des Kita-Beirats in **§ 7 KiTaG** konkretisiert. In Absatz 1 heißt es:

§ 7 Abs. 1 KiTaG

In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

Weitere Ausführungen zu § 7 KiTaG sind in Kapitel 2.3.1 nachzulesen.

3.2.2 Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

Die Kita-Beirats-Verordnung¹ spezifiziert die Vorgaben, die das KiTa-Gesetz benennt. Sie beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Zusammensetzung, Amtszeit und Sitzungen:

- Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG soll mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die FaKiP ist beratendes Mitglied des Beirats (vgl. § 2).
- Die Amtszeit des Kita-Beirats beträgt ein Jahr (vgl. § 3).
- Zu den Sitzungen lädt das vorsitzende Mitglied ein. Die Sitzungen finden unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds statt und werden in Präsenz, im Bedarfsfall auch digital abgehalten (vgl. § 5 Abs. 1 und 2).
- Nach jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Gruppen zeitnah und in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 Abs. 4).

Wahl:

- Mindestens zwei Mitglieder pro Vertretungsgruppe werden im November in den Beirat entsandt, ebenso die Stellvertretungen (vgl. § 1 und § 2).
- Die Vertretungsgruppen wählen die Mitglieder selbstständig und eigenverantwortlich aus. Falls eine Wahl stattfindet, ist diese geheim und mit einfacher Mehrheit durchzuführen (vgl. § 2).
- Die FaKiP wird aus der Mitte der pädagogischen Fachkräfte gewählt und bringt die Perspektiven der Kinder als beratendes Mitglied in den Beirat ein (vgl. § 2).

Ziel:

Das Ziel des Kita-Beirats besteht darin, einen von der Gruppe getragenen Konsens in Angelegenheiten zu finden, die die dauerhaften Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit und/oder der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung betreffen (vgl. § 4).

3.3 Regelung der freien Träger

Für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (kirchlich und nicht-kirchlich) gilt § 8 Abs. 1 KiTaG, wonach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Blick auf das eigene Profil andersartige Regelungen treffen können. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Regelungen gleichwertig sind. Dies umfasst neben einer vergleichbaren Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeit der Vertretungsgruppen auch die im Wesensgehalt gleichwertige Berücksichtigung der Kinderperspektive.

¹ s. Anhang

Die Gleichwertigkeit der Regelungen wird gewährleistet durch die Beachtung von § 7 Abs. 1 KiTaG (Beirat), der folgende Inhalte umfasst:

- die Befassungskompetenz in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen;
- die gemeinsame Beratung durch Trägervertretung, Leitungsververtretung, Vertretung der pädagogischen Fachkräfte und der Vertretung der Eltern;
- die Kompetenz des Gremiums, Empfehlungen zu beschließen;
- das Initiativrecht aller Vertretungsgruppen;
- die Berücksichtigung der Kinderperspektive.

4. Kurz & knapp: Fragen und Antworten zum Kita-Beirat

Was bringt uns der Kita-Beirat?

Der Kita-Beirat eröffnet als Diskursforum zwischen den Vertreter:innen aller Gruppen in der Kita die Gelegenheit eines gemeinsamen Austauschs, einer gesicherten Berücksichtigung der Kinderperspektiven sowie der Erarbeitung von Empfehlungen, die von allen getragen werden.

Wie setzt sich der Kita-Beirat zusammen?

Der Kita-Beirat setzt sich in der Regel aus mindestens zwei Mitgliedern des Trägers, der Kita-Leitung, der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern sowie einer pädagogischen Fachkraft für Kinderperspektiven zusammen.

Wie sind die Stimmanteile des Kita-Beirats verteilt?

Träger: 50 v. H.; Kita-Leitung: 15 v. H.; pädagogische Fachkräfte: 15 v. H.; Eltern: 20 v. H.; Fachkraft für Kinderperspektiven: Keine Stimmanteile.

Welchen Arbeitsaufwand erwartet die Mitglieder des Kita-Beirats?

Der Arbeitsaufwand richtet sich nach den anstehenden Themen, der bestehenden Beteiligungskultur in der Kita sowie nach dem Engagement der Beiratsmitglieder.

Was ist der Unterschied zwischen Elternausschuss und Kita-Beirat?

Der Elternausschuss ist ein Gremium der Eltern, während der Kita-Beirat ein Gremium für alle Verantwortung tragenden Gruppen ist.

Wie oft sollte der Kita-Beirat tagen?

Der Kita-Beirat sollte mindestens einmal pro Jahr tagen. Die Häufigkeit der Sitzungen richtet sich insgesamt nach dem jeweiligen Bedarf in der Kita.

Welche Bindungskraft haben die vom Kita-Beirat ausgesprochenen Empfehlungen?

Die vom Kita-Beirat ausgesprochenen Empfehlungen sind auf eine gemeinsame Entscheidung von allen Beteiligten in der Kita zurückzuführen und haben deshalb eine hohe Bindungskraft.

Wie mache ich transparent, was der Kita-Beirat bespricht?

Am Ende einer jeden Beiratssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen Beteiligten in schriftlicher oder digitaler Form zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus trägt jede Vertretungsgruppe die Verantwortung dafür, dass die im Kita-Beirat besprochenen Inhalte an ihre Gruppe kommuniziert werden.

Nach welchen Kriterien wird die FaKiP ausgewählt?

Wichtige Kriterien für die Auswahl der FaKiP sind in erster Linie ihr Interesse, ihre Motivation, ihre Methodenkompetenz und eine partizipative Grundhaltung.

Was sind die Aufgaben der FaKiP?

Die FaKiP bringt die Kinderperspektiven auf der Grundlage der im Alltag gewonnenen Erkenntnisse in den Beirat ein. Dabei bindet sie die bereits etablierte Beteiligungskultur in der Kita ein und verwendet bei Bedarf geeignete Methoden zur Erhebung der Kinderperspektiven.

Welche Methoden kann die FaKiP anwenden, um die Kinder zu beteiligen?

Die FaKiP kann verschiedene Methoden zur Beteiligung der Kinder verwenden, zum Beispiel: Kinderparlament, Gruppendiskussion, Kinder malen ihre Kita, Verbesserungsrund/-spaziergang, Kinder fotografieren ihre Kita, teilnehmende Beobachtung, Beschwerdemauer, ein ganz verrückter, schöner Tag, Projektplanungsgruppen, Kita-/Gruppensprecher:in.

Sollte die FaKiP eine Fortbildung für ihre Aufgabe absolvieren?

Eine Fortbildung ist der FaKiP in jedem Fall zu empfehlen.

Wie werden die Perspektiven der Kinder in den Beirat eingebracht?

Die Kinderperspektiven werden insbesondere von der Fachkraft für Kinderperspektiven in den Kita-Beirat eingebracht. Auch die anderen Mitglieder des Beirats, insbesondere die Eltern, sind dazu berechtigt, die Kinderperspektiven aus ihrer Sicht in den Beirat einzubringen.

Sind die pädagogische Fachkraft oder FaKiP in Bezug auf die Kita-Beiratsarbeit weisungsgebunden?

Nein, die pädagogischen Fachkräfte und die FaKiP sind in Bezug auf die Kita-Beiratsarbeit nicht weisungsgebunden.

Können wir uns als Träger durch die Kita-Leitung im Kita-Beirat vertreten lassen?

Der Träger kann die Aufgaben der Vertretung im Beirat grundsätzlich delegieren. Allerdings kann er diese Aufgabe nicht an Angehörige anderer Statusgruppen delegieren, zum Beispiel an die Kita-Leitung.

5. Literaturempfehlungen

Knauer, R. und Sturzenhecker, B. (Hrsg.) (2016): Demokratische Partizipation von Kindern. Beltz Juventa. Weinheim und Basel.

Landeselternausschuss (2021): Grundlagen der Elternmitwirkung in rheinland-pfälzischen Kitas, 2. Auflage.

Maywald, J. (2021): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Herder Verlag. Freiburg im Breisgau.

Nentwig-Gesemann, I., Walther, B., Bakels E. & Munk, L.-M. (2020): Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln. Methodenschatz I und II. Erhebung, Auswertung und Dokumentation. Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.

Rosner, S. und Winheller, A. (2019): Gelingende Kommunikation. 5. Auflage. Augsburg/München. Rainer Hampp Verlag.

Roth, X. (2014): Handbuch Elternarbeit – Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita. Herder-Verlag. Freiburg im Breisgau.

Schneider, A. (Hrsg.) (2019): Qualität im Diskurs entwickeln. Weimar: Verlag das Netz.

Verbeek, V. (2019): Mit Kita-Eltern kooperieren. Konstruktivistische, systemische und differenzsensible Perspektiven. Vandenhoeck und Ruprecht GmbH: Göttingen.

Literaturverzeichnis

- Maywald, J. (2014): Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen. Online: https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_maywald_II_2014_1_.pdf (letzter Zugriff am 06.05.2021).
- Ministerium für Bildung, Rheinland-Pfalz (2018): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen. Cornelsen Verlag, Berlin. Online: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html#p=9 (letzter Zugriff am 06.05.2021).
- Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B.; Bakels E. & Munk, L.-M. (2020): Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln. Methodenschatz I und II. Erhebung, Auswertung und Dokumentation. Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.
- Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B.; Bakels, E.; Munk, L.-M. (2020): Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln. Fachkraft für Kinderperspektiven. Leitfaden für Studium, Aus-, Fort- und Weiterbildung. Verlag Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.
- Roth, X. (2015): Wie Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelingt: Eltern und Kita auf Augenhöhe. In: Schneider, A. (Hrsg.): Die Kita als Türöffner – Wege zur Sozialraumorientierung. Cornelsen Schulverlage GmbH, Berlin.
- Schneider, A.; Herzog S.; Kaiser-Hylla, C.; Pohlmann, U. (2015): Kindertageseinrichtungen: Qualitätsentwicklung im Diskurs. Theorie, Praxis und Perspektiven eines partizipativen Instruments. Verlag Barbara Budrich. Opladen, Berlin, Toronto.

LANDESVERORDNUNG

über den Beirat in Tageseinrichtungen der
Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

Vom 17. März 2021 (GVBl. S. 168)

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4

Aufgaben

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

§ 5

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Herausgegeben vom Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit |
Rheinland-Pfalz (IBEB), Hochschule Koblenz, Konrad-Zuse-Straße 1, 56075 Koblenz,
Prof. Dr. Armin Schneider, für den Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz

Gefördert durch das Ministerium für Bildung RLP

Download unter dem *kitaserver* RLP (<https://kita.rlp.de>)

Handreichung zum Kita-Beirat